



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bereich Sach- und Geldleistungen

Vertrag

zwischen dem

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
handelnd für die Invalidenversicherung IV

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB

im Folgenden bezeichnet mit DER Zentralverein

betreffend

**die Abgeltung der Rehabilitationsfach- und Lehrkräfte für
Punktschriftunterricht,
Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie
das Training von Gerätefunktionalitäten und Bedienungshilfen von Smartphones
und Tablets**

Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG):
insbesondere Art. 15 - Art. 17 und Art. 21 bis 21^{quater}

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV):
insbesondere Art. 14 bis 14^{bis}

Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI):
insbesondere Art. 7 und 9 sowie die Ziff. 11.01 im Anhang der HVI

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB):
insbesondere Art. 5

1.2 Weitere Grundlagen

Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI)
Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE)

Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag regelt die individuellen Vergütungen der Kosten für

- a) den Punkschriftunterricht
- b) das Orientierungs- und Mobilitätstraining
- c) das Training von Gerätefunktionalitäten und Bedienungshilfen von Smartphones/Tablets

für sehbehinderte und blinde Menschen durch vom Zentralverein resp. einer angegliederten Organisation angestellte oder beauftragte Fachpersonen und Lehrkräfte.

Nicht unter diese Vereinbarung fallen Lehrkräfte und Fachleute, die in Sonderschulen oder an diese angegliederte Organisationen unterrichten.

Tarif

Die Höhe der Vergütung ist in Anhang 1 geregelt.

Leistungen gemäss diesem Vertrag

In Anhang 2 werden die mit diesem Vertrag abgegoltenen Leistungen abschliessend beschrieben. Weiterführende Leistungen werden nicht durch die IV finanziert.

Rechnungsstellung / Vergütung

Die Rechnungsstellung für die verfügbaren Leistungen erfolgt durch die Blindeninstitutionen an die zuständige IV-Stelle.

Die Leistungen sind mit folgenden Tarifpositionen auf der Rechnung anzugeben:

<i>Punkschriftunterricht (90.01)</i>	- Schulung	90.01.01
	- Reisezeit	90.01.02
	- Fahrspesen	90.01.03
<i>O&M-Training (90.02)</i>	- Schulung	90.02.01
	- Reisezeit	90.02.02
	- Fahrspesen	90.02.03
<i>Individuelles Smartphone- /Tablet Training (90.03)</i>	- Basisstunden	90.03.01
	- Aufbaustunden	90.03.04
	- Reisezeit	90.03.02
	- Fahrspesen	90.03.03

Die Rechnungsstellung in elektronischer Form wird bevorzugt. Der Bund (die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS) behält sich vor, künftig gegebenenfalls Gebühren für Papierrechnungen zu erheben.

Leistungserbringer, die nicht elektronisch abrechnen können, sind verpflichtet, das offizielle Rechnungsformular 318.632 – Rechnung IV zu verwenden (<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Formulare/Leistungen-der-IV>). Die Angabe der Versichertennummer und der Verfügungsnummer ist bei jeder Rechnungsstellung obligatorisch.

Sämtliche Gebrauchstrainings werden nach den im Anhang 1 festgesetzten Ansätzen vergütet.

Die Vergütung erfolgt im Einzelfall nach Prüfung durch die kantonale IV-Stelle über die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS in Genf.

Controlling

1.1. Controlling durch die IV-Stellen

Die IV-Stellen überprüfen in jedem Einzelfall den Anspruch der versicherten Person, die Offert- sowie die Rechnungsstellung des Leistungserbringers.

1.2. Controlling durch das BSV

DER Zentralverein verpflichtet sich, eine jährliche Statistik über seine erbrachten Leistungen und der seiner angegliederten Organisationen zu führen und die Dokumente dem BSV unaufgefordert bis zum 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

Die statistischen Daten müssen folgende Elemente umfassen:

- Bezeichnung des Leistungserbringers, Anzahl erbrachte Stunden im Einzelfall (unterteilt in Gebrauchstraining und Reisezeit), Name und Vorname der versicherten Person, zuständige IV-Stelle, Verfügungs-/Mitteilungsnummer der Zusprache durch die IV, Betrag der Rechnung und kurze Beschreibung der Leistung.
- Zusammenzug der verrechneten Kosten aller Leistungserbringer unterteilt nach verschiedenen Leistungsarten.

1.3. Einsichtsrecht

Das BSV verfügt gestützt auf Art. 5 VöB bei Bedarf über ein Einsichtsrecht in die Kalkulation der im Vertrag vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer. Das BSV kann eine Prüfung beim Zentralverein vor Ort durchführen (oder durchführen lassen). Diese Prüfung wird grundsätzlich angekündigt.

Geltungsdauer und ordentliche Kündigung

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt die Tarifvereinbarung betreffend die Abgeltung der Rehabilitationsfachleute für Punkschriftunterricht und Orientierungs- und Mobilitätstraining vom August 2008 (gültig seit 01.01.2006).

Das BSV und die Leistungserbringer können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 30. Juni und den 31. Dezember schriftlich kündigen.

Rechtsweg:

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich der Rechtsschutz nach Art. 27^{bis} IVG. Dem Verfahren vor dem kantonalen Schiedsgericht hat zwingend ein Vermittlungsversuch vorauszugehen.

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages

- Anhang 1: Tarif
- Anhang 2: Leistungsbeschreibungen
- Anhang 3: Qualitätskriterien für die Aus- und Weiterbildung von Fach-/Lehrkräften i.S. dieses Vertrages.

Bern, den

....., den

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Schweizerischer Zentralverein für das Blinden-
wesen SZB

Stefan Ritler
Vizedirektor BSV

Matthias Bütikofer
Geschäftsführer

Anhang 1

Tarif

Die Invalidenversicherung vergütet die Dienstleistungen der Leistungserbringer nach Aufwand. Verrechnet werden können folgende Stunden:

- effektives Gebrauchstraining bei und mit der versicherten Person
- Reisezeit

Weitergehende Leistungen (Vor- und Nachbereitung, Berichte, Wartezeiten) werden nicht separat vergütet, diese sind im Stundenansatz enthalten.

Alle Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

- | | |
|---|--|
| 1. Der Stundenansatz für Unterricht/Gebrauchstraining beträgt
(resp. Fr. 29.- je angebrochene Viertelstunde) | 116.- Franken |
| 2. Die Reisezeit wird mit einem Stundenansatz von
vergütet.
(resp. Fr. 12.50 je angebrochene Viertelstunde) | 50.- Franken |
| 3. Fahrkostenvergütung:
Öffentliches Verkehrsmittel (mit Beleg)
km-Entschädigung | Billet 2. Klasse
0.70 Franken/km |

Anhang 2**Leistungsbeschreibung**

1.	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang 	<p>Dauer und Umfang der Leistungen werden durch die Verfügung der zuständigen kantonalen IV-Stelle auf Basis der Weisungen im KHMI bestimmt. Diese bildet die Voraussetzung dafür, dass die Leistung von der IV vergütet werden kann. Sie ist immer auf eine Einzelperson gerichtet.</p> <p>Die von den Fachpersonen und Lehrer erbrachten Leistungen dienen ausschliesslich dem Unterricht/Training für Punkschrift, Orientierung/Mobilität sowie dem Erlernen der Anwendung von Smartphones/Tablets (siehe separater Leistungsbeschreibung in Ziffer 3-5).</p>
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichten des Zentralvereins 	<p>DER Zentralverein ist dafür verantwortlich, dass die Leistungen gemäss dieser Vereinbarung ausschliesslich von entsprechend ausgebildetem, diplomiertem Fachpersonal erbracht werden.</p> <p>Die Qualitätskriterien für die Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung (siehe Anhang 3).</p> <p>DER Zentralverein führt zu Händen des BSV eine aktualisierte und nach Institutionen gegliederte Liste der Fachpersonen, welche dieser Tarifvereinbarung beigetreten sind. Die anerkannten Mitglieder sind auf nachfolgendem Link abrufbar:</p> <p>www.szb.ch/fuer-fachpersonen/mitglieder-von-fachgruppen/zum-thema/</p> <p>DER Zentralverein führt Statistik über die aufgrund dieses Vertrages erbrachten und abgerechneten Leistungen (siehe Punkt 1.2 des Vertrages).</p>
3.	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsbeschreibung Punkschriftunterricht 	<p>Die Schulung für den Umgang mit der Blindenvoll- und -kurzschrift gemäss Rz 2121 KHMI erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Fähigkeiten der Lernenden. Sie beinhaltet aber in jedem Fall folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in den Aufbau des international anerkannten Punkschriftsystems von Louis Braille; • Beratung und Abklärung bezüglich Einsatz und Lernzielmöglichkeiten im Umgang mit der Punkschrift; • Schulung und Förderung der taktilen Wahrnehmung mit verschiedenen Materialien, Tastgegenständen und Orientierungsübungen auf Blättern; • Einüben des taktilen Lesens auf Lesestab mit Nieten und Papier; • Einübung der Buchstaben vom Grossen zum Kleinen; • Einüben von Kürzungen der deutschen Blindenkurzschrift und Kennenlernen der entsprechenden Regeln; • Schulung des Umgangs mit Hilfsmitteln wie Punkschriftmaschine, Schreibtafel mit Stift, Pegslate, elektronische Notizgeräte. • Einsatz der Braillezeile als Ein- und Ausgabegerät zu PC's und mobilen Geräten; • Kennenlernen der verschiedenen Beschriftungsmöglichkeiten und Erstellen von Ordnungssystemen; • Vorgehen beim taktilen Betrachten von Reliefbildern und taktilen Landkarten;

		<ul style="list-style-type: none"> • Vorstellen von Punkschriftsystematiken, Lehrgängen und Nachschlagewerken; • Kennenlernen von adaptierten Gesellschaftsspielen; • Information zum Angebot von Blindenschriftbibliotheken, Hilfsmittel-Verkaufsstellen und weiteren Rehabilitationszweigen.
4.	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungs-beschrieb Orientierung- und Mobilitätstraining 	<p>Der Orientierungs- und Mobilitätsunterricht (inkl. Gebrauchstraining weisser Stock) gem. RZ 2101 und 2102 KHMI dient der Ermöglichung einer grösstmöglichen Selbständigkeit und Sicherheit in der Fortbewegung von blinden und sehbehinderten Personen und umfasst folgende Leistungen:</p> <p>Grundschulung/ Wahrnehmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelterfahrung, Begriffsbildung • Fertigkeiten zur sicheren Fortbewegung ohne Hilfsmittel (Körperschutztechniken, Gehen mit sehender Begleitung) • Gehörschulung (Schallerkennung, -zuordnung; Schalllokalisierung, Schallausrichtung, Richtungshören; Echolokalisierung) • Taktile Wahrnehmungsförderung (über direkten Kontakt/ über ein Tastinstrument – z. B. Langstock) • Bewegungslehre (Wahrnehmung, Koordination der eigenen Bewegungen ohne visuelle Kontrolle) • Visuelle Wahrnehmungsförderung (Förderung und Ausnutzung, situationsangepasster Einsatz des funktionellen Sehvermögens; mit Integration akustischer und taktiler Sinneswahrnehmungen) <p>Umgang mit dem Langstock oder alternativen weissen Stöcken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung bei der Wahl eines den persönlichen Anforderungen (aufgrund der visuellen Einschränkung, zusätzlichen Beeinträchtigungen; Einsatz,...) entsprechenden weissen Stocks • Erarbeitung sicherer ergonomischer Stocktechniken und deren situationsangepassten Einsatz, den Umwelтанforderungen und dem jeweiligen funktionellen Sehvermögen entsprechend <p>Orientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung visuell-taktil-akustischer Orientierungsmuster in einfachen und komplexen Räumen, Gebäuden, im öffentlichen Raum • Situationsangepasste Verwendung verschiedener Orientierungsmöglichkeiten (z.B. in unterschiedlich komplexen öffentlichen Räumen, bei unterschiedlichen Wetter- und Lichtverhältnisse sowie bei Dunkelheit, unterschiedlich funktionellem Sehvermögen) • Erarbeitung ortsspezifischer Orientierungsmöglichkeiten <p>Verkehrsschulung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermitteln der rechtlich relevanten Bestimmungen des SVG für Verkehrsteilnehmer mit visueller Einschränkung • Erarbeitung sehbehindertengerechte Sicherheitstechniken und Orientierungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Verkehrsräumen (Fussgängerzonen, Mischverkehrsflächen, Tempo 20/ 30/ 50 /80–Zonen, Umsteigestationen des öffentlichen Verkehrs,...) • Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel <p>Optische und elektronische Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzender Einsatz optischer und elektronischer Sehhilfen • Ergänzender Einsatz elektronischer Hindernismelder • Ergänzender Einsatz elektronischer Orientierungs- und Informationshilfen (z.B. Kompass, Navigationsgeräte, elektronische Fahrplanauskünfte, etc.)

5.	<ul style="list-style-type: none"> Leistungs-beschrieb Gebrauchs-training Smartphone-Lehrer/in 	<p>Das Basistraining zur Erlernung des Umganges mit dem Smartphone/Tablet gem. RZ 2102.1 KHMI beinhaltet die folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung bei der Anschaffung eines auf die behinderungsbedingten Einschränkungen optimal angepassten Gerätes und Unterstützung bei der behinderungsspezifischen Konfiguration Kennenlernen des Gerätes und Lokalisierung der einzelnen Bedienelemente Vertraut machen mit dem Aufbau und den verschiedenen Bereichen und Elementen des Touchbildschirms Kennenlernen und einüben der behinderungsspezifischen Bedienungshilfen zur Bildschirm erkundung, Navigation und Gerätesteuerung Vertraut machen mit virtuellen Tastaturen und Befähigung zur Text- und Zahleneingabe ohne visuelle Orientierung und Kontrolle Schulung der Basisfunktionen "Telefonieren", "Kontakte erstellen", "Kurznachrichten erstellen und versenden", "Wecker- und Erinnerungsfunktionen" unter Verwendung der behinderungsspezifischen Bedienungshilfen Einübung der gebräuchlichsten Funktionen unter Zuhilfenahme des sprachgeführten virtuellen Assistenzsystems Visuelle Bildschirmoptimierung und Vergrößerungsfunktionen <p>Das Aufbautraining für den erweiterten Einsatz von Smartphones/Tablets gemäss RZ 2102.2* KHMI richtet sich nach den Anforderungen im jeweiligen Aufgabengebiet und beinhaltet eine bedarfsspezifische Auswahl aus den folgenden Lerninhalten¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> Terminplanung und Notizfunktionen Wissensbeschaffung und Nachschlagefunktionen Texterkennung und Bild/Produkteerkennung Kommunikation und Nutzung sozialer Netzwerke und Mailsysteme Lesefunktionen, Zugang zu eBooks und Hörbüchern Nutzung von Orientierungs- und Mobilitätshilfen Zugang zu Fahrplänen mit Zusatzinfos wie Geleiseangaben, Zugskompositionen, Haltestellenfinder, Abfahrtstafeln ; Online-Billettkauf Medienzugang (Elektronischer Kiosk für Blinde und Sehbehinderte, Radio, Fernsehen, Hörfilme, Audiodescription, Mediathek) Online-Einkaufsmöglichkeiten, Finanztransaktionen und Elektronische Bezahlssysteme <p>Nutzung von Braillezeilen und virtuellen und physischen Brailletastaturen.</p>
----	---	---

¹ Die Schulung der einzelnen Lerninhalte erfolgt stets unter Verwendung der entsprechenden behinderungsspezifischen Bedienungshilfen.

Qualitätskriterien-Ausbildung Punkschriftlehrer/in

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Ausbildungskurs für Punkschriftunterricht

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

Abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung;

Volle geistige psychische Belastbarkeit;

Um Punkschrift unterrichten zu können, muss man die Punkschrift seiner Muttersprache (Voll- und Kurzschrift) schon vor Kursbeginn beherrschen.

1.2 Vor der definitiven Aufnahme in den Kurs für Punkschriftlehrer müssen die Kandidaten einen Aufnahmetest von 2 - 3 Stunden bestehen. Der Test besteht aus:

- a) Vorlesen eines Kurzschrifttextes;
- b) Schreiben eines Kurzschrifttextes mit der Punkschriftmaschine;
- c) Schreiben mit der Punkschrifttafel;
- d) Erkennen von Fehlern;
- e) Übertragen einer Kurzschriftvorlage in fehlerfreier Vollschrift weitzeilig mit einer Punkschriftmaschine

Experten sind mindestens zwei hauptamtliche Punkschriftlehrer oder ein hauptamtlicher und ein freiberuflich tätiger Punkschriftlehrer. Sie werden durch die Schweizerische Punkschriftkommission ernannt. Durch das erfolgreiche Bestehen des Tests kann der Kandidat in den Ausbildungskurs für Punkschriftlehrer aufgenommen werden.

1.2.1 Detailbeschreibung des Testverfahrens

a) Vorlesen eines Kurzschrifttextes

Der Kandidat liest einen unvorbereiteten und einen vorbereiteten Kurzschrifttext vor. Das Lesen muss beidhändig erfolgen, die Wahl des Lesefingers steht frei.

Lesegeschwindigkeit für 1 DIN A4 Seite: Vorlesen in max. 5 Minuten.

b) Schreiben mit der Punkschriftmaschine

Fehlerfreies Schreiben eines Kurzschrifttextes auf Punkschriftmaschine. Es wird ein Text diktiert, der direkt in Kurzschrift niedergeschrieben werden muss.

Diktiergeschwindigkeit für 1 DIN A4 Seite: 6 Minuten. Bei der Niederschrift wird max. ein Fehler toleriert.

c) Schreiben mit der Punkschrifttafel

Fehlerfreies Schreiben eines Kurzschrifttextes auf einer DIN A6 Tafel nach Diktat; tolerierter Zeitaufwand: 3 - 4 Minuten.

d) Erkennen von Fehlern

Beim Test wird ein Kurzschrifttext mit 15 für Punkschriftschüler typischen Fehlern vorgelegt. Der Kandidat muss alle Fehler erkennen.

e) Übertragen einer Kurzschriftvorlage in fehlerfreie Vollschrift weitzeilig mit einer Punkschriftmaschine.

1.3 Besondere Voraussetzungen an einen sehbehinderten Punktschriftlehrer

Mobilität: Selbstständiges Auffinden von Örtlichkeiten, d.h. der Punktschriftlehrer muss in der Lage sein, den Weg zum vereinbarten Unterrichtsort oder zum Wohnort des Schülers innert nützlicher Frist selbständig zu bewältigen.

2. Ausbildungskurs für Punktschriftunterricht

2.1 Vorbereitung des Kurses:

Die Kursteilnehmer müssen 2 Monate vor Kursbeginn von den Kursleitenden Unterlagen in Punktschrift erhalten und diese durcharbeiten.

Die Unterlagen umfassen:

- Didaktisches Lehrmaterial zur Befähigung der Unterrichtsgestaltung;
- Lehrmaterial zur Erwachsenenbildung;
- Lehrmaterial zu den ophthalmologischen Grundbegriffen.

Die gesamten Lehrunterlagen umfassen 80 - 100 Punktschriftseiten.

Im Verlaufe des Ausbildungskurses wird weiteres Punktschriftmaterial in Form eines "Leitfadens für Punktschriftlehrer" abgegeben und gemeinsam bearbeitet.

2.2 Aufbau und Ablauf der Kurse

2.2.1 Der Kurs setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Blockkurs à 2 Tage zur Erwachsenenbildung unter Berücksichtigung des Punktschriftunterrichts;
- 10 Tageskurse im Abstand eines Monats;
- 1 Prüfungstag;
- Selbststudium.

2.3 Kursinhalte:

- 2.3.1 Repetition und Vertiefung des in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Stoffes;
- 2.3.2 Problematik einer Lebensumstellung auf Grund einer eingetretenen Sehbehinderung;
- 2.3.3 Darstellung der Schwierigkeiten eines späterblindeten Menschen beim Erlernen der Punktschrift;
- 2.3.4 Methoden zur Schulung des Tastsinns: Grundlagen für das Lesen lernen, Materialkunde;
- 2.3.5 Allgemeine methodische Hinweise: Lesetechnik, Schreiben, Benützen einer Punktschriftmaschine, Tafelschreiben, Papier, Folie, Referate, Übungssequenzen, Diskussion;
- 2.3.6 Methodik der Vollschrift: Sinn der Verwendung einer vergrößerten Punktschrift, Bedeutung der Grundform, Anfängerlektionen, Muster- und Übungslektionen, kennen lernen des Lehrgangs Vollschrift;
- 2.3.7 Methodik der Kurzschrift: Aufbau einer Lektion, Muster- und Übungslektionen, Lehrgänge, Nachschlagewerke und PC-Übersetzungsprogramme kennen lernen;
- 2.3.8 Ergänzende Inhalte: Hilfsmittelkunde inkl. elektronische Hilfsmittel;
- 2.3.9 Kennen lernen anderer Rehabilitationszweige;
- 2.3.10 Administrative Grundlagenkenntnisse.

Total umfasst der Unterricht 120 Stunden.

2.4 Erlangung des Fähigkeitsausweises

Um den Fähigkeitsausweis zu erlangen, muss der Kandidat eine Prüfung absolvieren. Diese beinhaltet:

- Prüfungslektion für Vollschrift (Anfänger) und Kurzschrift (Fortgeschrittene)
- Schriftliche Befragung zum Wissen bezüglich Schweiz. Sehbehindertenwesens

Diese Prüfung wird von einer Delegation der Schweizerischen Punkschriftkommission sowie durch die Kursleiter und einem externen pädagogischen Experten abgenommen.

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung lediglich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb der folgenden zwölf Monate erfolgen.

3. Vom Punkschriftlehrer zu erbringende Leistungen

3.1 Anforderungen an den Punkschriftlehrer

Der Punkschriftunterricht muss regelmässig durchgeführt werden, wöchentlich oder alle 14 Tage. Der Punkschriftlehrer ist verpflichtet, bei der Wahl der Methode, der Übungen und der Texte die Persönlichkeit des Schülers zu berücksichtigen.

3.2 Vorbereitungsarbeiten für Vollschrift

- Zusammenstellen von Tastübungen und -spielen;
- Schreiben von Blättern mit Linien- und Figurenübungen;
- Erstellen von Übungstexten unter Berücksichtigung der bereits gelernten Buchstaben und Zeichen;
- Erstellen von Übungstexten auf Folie oder Papier;
- Erstellen von Schreibübungen und Rätseln;
- Hausaufgaben-Kontrolle.

3.3 Vorbereitungsarbeiten für Kurzschrift

- Suchen und allenfalls Schreiben von das Lehrbuch ergänzenden zusätzlichen Übungstexten;
- Erstellen von Texten, unter Berücksichtigung der bekannten Kürzungen;
- Hausaufgaben-Kontrolle.

4. Besondere Bemerkungen

Der Punkschriftlehrer verpflichtet sich, regelmässig, d.h. mindestens alle zwei Jahre an der angebotenen Weiterbildung teilzunehmen oder aber eine andere, adäquate Weiterbildung im Fachbereich zu besuchen. Ansonsten wird geprüft, ob die Lizenz weitergeführt werden kann.

Zur Erteilung von Punkschriftunterricht sind auch Personen zugelassen, die eine andere als die vorstehend aufgeführte Ausbildung erworben haben, sofern diese von der Schweizerischen Punkschriftkommission als gleichwertig anerkannt wurde.

Die vom Punkschriftlehrer zu erbringenden Leistungen werden periodisch, in Form von Supervision, durch die Schweizerische Punkschriftkommission überprüft, welche damit das erforderliche Leistungsniveau garantiert.

Werden die erbrachten Leistungen als ungenügend beurteilt, kann eine zweite Überprüfung durch andere Experten verlangt werden. Personen, deren Leistungen auch in dieser zweiten Überprüfung als ungenügend beurteilt werden, gelten nicht mehr als Fachleute im Sinne dieses Vertrages. Ihre Leistungen werden von der Invalidenversicherung nicht mehr vergütet.

Qualitätskriterien-Ausbildung Fachperson O+M und Smartphone-lehrer/in

Inhaltsverzeichnis

1.	Anerkennung durch das SBFI	13
2.	Berufsbild	13
2.1.	Arbeitsgebiet	13
2.2.	Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen	13
2.3.	Berufsausübung	14
2.4.	Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur	14
3.	Qualität der Ausbildung	14
4.	Smartphone-Lehrer	14
4.1.	Lernziel	15

1. Anerkennung durch das SBFI

Seit 2011 ist die Ausbildung resp. die eidgenössische höhere Fachprüfung zum Spezialisten/zur Spezialistin für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen vom SBFI anerkannt. Es gibt dabei drei Fachrichtungen (Low Vision, Lebenspraktische Fähigkeiten und Orientierung und Mobilität). Im Berufsbild der Prüfungsordnung ist eine Beschreibung der Tätigkeiten aufgeführt.

2. Berufsbild

2.1. Arbeitsgebiet

Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen verfolgen das Ziel sehbehinderten, blinden und hörsehbehinderten Menschen mit und ohne Mehrfachbehinderungen (im folgenden Klienten und Klientinnen) ein möglichst selbständiges Leben zu ermöglichen. Sie arbeiten in den drei unterschiedlichen Fachbereichen Low Vision, Lebenspraktische Fähigkeiten oder Orientierung und Mobilität.

Allen drei Fachbereichen gemein ist die Beratung und Unterstützung von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung in verschiedenen Lebensbereichen. Auf der Basis der fachlichen Abklärung werden zusammen mit den Klienten und Klientinnen der persönliche Hilfsmittel- und Unterrichtsbedarf sowie die notwendigen Anpassungen der Umgebung festgestellt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus den Bereichen Medizin und Therapie, Pädagogik und Soziales, Ämter und Behörden ist integraler Bestandteil der Tätigkeit.

2.2. Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen

- informieren Klienten und Klientinnen (bzw. Erziehungsberechtigte und/oder Bezugspersonen) über die vielfältigen Aspekte der Sehbehinderung
- beraten Klienten und Klientinnen (bzw. Erziehungsberechtigte und/oder Bezugspersonen) bezüglich dem Umgang mit der Sehbehinderung
- unterrichten Fachpersonen und das Umfeld von sehbehinderten, blinden und taubblinden Menschen
- erledigen die im Zusammenhang mit ihrer Arbeit anfallenden administrative Tätigkeiten
- Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenzen

Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen in der **Fachrichtung Orientierung und Mobilität** bieten sehbehinderten und blinden Menschen Techniken und Strategien an, die sie dazu befähigen, sich sicher und möglichst selbständig fortzubewegen. Sie

- unterrichten Klientinnen und Klienten in den Orientierungs- und Mobilitätsstrategien und entsprechenden Techniken
- setzen je nach Situation auf den Klienten / die Klientin abgestimmte Hilfsmittel ein
- beraten öffentliche und private Institutionen und Personen bei Bau- und Verkehrsplanungsfragen

2.3. Berufsausübung

Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen arbeiten in Einrichtungen, welche Dienstleistungen für blinde und sehbehinderte Menschen erbringen. Je nach Fachrichtung ist eine selbstständige Erwerbstätigkeit möglich.

In ihrem beruflichen Alltag sind sie häufig unterwegs. Der Unterricht findet am Wohnort der Klienten und Klientinnen, in Institutionen, im Kindergarten, in der Schule, am Arbeitsort oder an einem anderen geeigneten Ort statt. Es handelt sich vorwiegend um Einzelunterricht.

2.4. Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen für sehbehinderte und blinde Menschen tragen durch Ihre Arbeit dazu bei, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung sehbehinderter und blinder Personen zu verbessern.

Durch die individuelle Schulung und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachpersonen und Laien soll die Autonomie von blinden und sehbehinderten Menschen langfristig gestärkt und die eingesetzten Mittel optimal und nachhaltig verwendet werden.

Sie leisten einen Beitrag zur Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung und verbessern die Partizipation von sehbehinderten und blinden Menschen an der Gesellschaft. Ganz allgemein kann damit die Toleranz in der Gesellschaft gegenüber Menschen mit einer Behinderung optimiert werden.

3. Qualität der Ausbildung

Für die Ausbildung von Spezialisten für die Rehabilitation von sehbehinderten und blinden Menschen sichert einerseits das SBFI gewisse Standards, andererseits überprüft die Qualitätssicherungskommission (QSK) die Erreichung der Kompetenzen durch verschiedene Vorgaben und Präsenz z.B. an den Modulabschlüssen oder an der eidgenössischen höheren Fachprüfung.

Da das Ressort Fort- und Weiterbildung des SZB auch eduQua-zertifiziert ist, ist die Qualität der Ausbildung auch durch eine weitere unabhängige Instanz überprüft.

4. Smartphone-Lehrer

Die Konzeption zur Ausbildung zum Smartphone-Lehrer (Methodik, Inhalte, Lernziele) orientiert sich vollumfänglich an der angestrebten Aufgabe, blinde und sehbehinderte Menschen im Einzelunterricht oder in Kleingruppen (Art. 74 IVG) adressatengerecht, bedürfnisgerecht und ihren persönlichen Vorkenntnissen entsprechend am Smartphone oder Tablet zu schulen.

Diese Ausbildung vermittelt ausschliesslich den methodisch-didaktischen Teil. Die Teilnehmenden müssen bei einem Assessment beweisen, dass sie die Handhabung der Geräte und der Software bereits mitbringen.

Die Kursleiterin ist dipl. Erwachsenenbildnerin und dipl. Supervisorin DGSV und bringt damit die nötigen Kompetenzen und Erfahrung für diesen Fachbereich mit.

Die Teilnehmenden absolvieren während der Ausbildung zwei Kompetenznachweise. Sie erhalten bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat des SZB.

Lernziel

Die Teilnehmenden

- erarbeiten Wissen in der Erwachsenenbildung (Lernpsychologie, Kommunikation, Lerntechnik)
- erklären die Grundsätze in der Planung von Lernsequenzen
- nennen den Nutzen von Lernzielen
- beschreiben Vor- und Nachteile der verschiedenen Basismethoden
- beschreiben ihre Rolle als Ausbilder
- sind in der Lage Feedback zu geben und zu empfangen
- nehmen Gruppenprozesse in Lerngruppen wahr und intervenieren als Ausbildende entsprechend